

1962	Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 1962	Nr. 41
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 62	Zweite Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehr zum Herstellen von Teigwaren)	2261
28. 11. 62	Verordnung über die Schiffsvermessung	2262
	<i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 9517-2.</i>	
	Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>)	
2. 7. 62	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Hinweis	2272

Zweite Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehr zum Herstellen von Teigwaren)

Vom 3. Dezember 1962

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Der Abschöpfungstarif (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1033) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 10.01 (Weizen und Mengkörn) erhält die Anmerkung 1 (Hartweizen usw.) folgende Fassung:
 1. Hartweizen des Abs. B zum Herstellen von Dunst oder Grieß (Grobgrieß und Feingrieß) und zur Lieferung dieser Waren an Teigwarenhersteller, die daraus unter der Bedingung der Anmerkung zu Tarifnr. 11.01 oder 11.02 Teigwaren herstellen, unter zollamtlicher Überwachung
2. In der Tarifnr. 10.03 (Gerste) wird die Anmerkung gestrichen.
3. In der Tarifnr. 10.04 (Hafer) wird die Anmerkung gestrichen.
4. In der Tarifnr. 11.01 (Mehl von Getreide) wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung

Dunst, der im Geltungsbereich des Zollltarifs aus Hartweizen unter der Bedingung der Anmerkung 1 zu Tarifnr. 10.01 hergestellt worden ist, zum Herstellen von Teigwaren unter zollamtlicher Überwachung

5. In der Tarifnr. 11.02 (Grobgrieß und Feingrieß usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung

Grieß (Grobgrieß und Feingrieß), der im Geltungsbereich des Zollltarifs aus Hartweizen unter der Bedingung der Anmerkung 1 zu Tarifnr. 10.01 hergestellt worden ist, zum Herstellen von Teigwaren unter zollamtlicher Überwachung

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Abschöpfungserhebungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1962 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1962

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Puhan